

Ziff. 4 des Betreibungsgesetzes unter den dem Gläubigerausschuß zustehenden Befugnissen nur erwähnt ist die „Erhebung von Widerspruch gegen Konkursforderungen, welche die Verwaltung zugelassen hat.“ Der umgekehrte Fall der Zulassung von Forderungen, die von der Verwaltung weggewiesen worden sind, ist hier nicht erwähnt. Daß aber letztere Befugnis nicht etwa aus der allgemeinen Vorschrift von Art. 237, Abs. 3 Ziff. 1 hergeleitet werden darf, wonach dem Gläubigerausschuß die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Konkursverwaltung, die Begutachtung der von dieser vorgelegten Fragen, der Einspruch gegen jede den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel zustehen, erhellt aus der Erwägung, daß dann auch die unter Ziff. 4 erwähnte Befugnis unter Ziff. 1 fallen würde und nicht besonders hätte hervorgehoben werden müssen. Hienach ist die vom Gläubigerausschuß inkompetenterweise verfügte Abänderung des Kollokationsplanes aufzuheben, ohne daß die andern Anfechtungsgründe geprüft zu werden brauchen. Dies führt dazu, daß der Kollokationsplan, soweit er den fraglichen Posten betrifft, neu aufgelegt, bezw. daß dem weggewiesenen Gläubiger eine neue Anfechtungsfrist gesetzt werden muß.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß, in Abänderung des Vorentscheides, die angefochtene Verfügung des Gläubigerausschusses betreffend den streitigen Posten des Dr. Pestalozzi aufgehoben und die Konkursverwaltung angewiesen, den Kollokationsplan nach dem ursprünglichen Entwurf, das heißt nach Wegweisung des fraglichen Postens, neu aufzulegen.

122. Entscheid vom 23. Dezember 1899 in Sachen Furt-Rogger und Konsorten.

Abtretung der Rechtsansprüche der Masse an einzelne Gläubiger. Art der Verteilung in solchen Fällen; Haupt- und Separatliquidation. Art. 260 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse des Laver Amrein im Kallacher zu Eich vindizierten die Geschwister Amrein sieben Rühe aus der Masse. Die Konkursverwaltung anerkannte diesen Eigentumsanspruch, worauf sich eine Anzahl Gläubiger die bisherigen Massarechte gemäß Art. 260 des Betreibungsgesetzes abtreten ließen. Unter denselben befand sich die Ehefrau des Gemeinschuldners, deren Forderung von 5430 Fr. 60 Cts. zur Hälfte in Klasse 4 und zur Hälfte in Klasse 5 kolloziert worden war. Diesen Gläubigern gegenüber verzichteten die Vindikanten auf ihre Eigentumsansprüche an den fraglichen Gegenständen. Die Verwertung der letztern ergab einen Nettoerlös von 2522 Fr. 83 Cts. Bei der Verteilung der Aktiven wies die Konkursverwaltung diesen ganzen Erlös der Frau Amrein auf Rechnung der in Klasse 4 angewiesenen Hälfte ihrer Frauengutsforderung von 2715 Fr. 30 Cts. zu, sodaß den übrigen Gläubigern, die den Vindikationsstreit ebenfalls aufgenommen hatten, davon nichts zugeteilt werden konnte. Andererseits wurde dann der Frau Amrein aus der Hauptmasse in Klasse 4 vorweg nur der bei der Separatliquidation ungedeckt gebliebene Rest — der sich unter Zurechnung des Depotzinses auf 227 Fr. 45 Cts. belief — zugeteilt.

II. Einige der Gläubiger, welche die Vindikation der Kinder Amrein ebenfalls bestritten hatten, führten gegen diese Art der Verteilung Beschwerde und verlangten, daß die bevorrechtete Hälfte der Frauengutsforderung der Frau Amrein aus der Hauptliquidation zu decken sei. Die untere Instanz entsprach diesem Begehren, verfügte aber weiter, daß dann in der Separatliquidation Frau Amrein mit dem ganzen Betrag ihrer Forderung zu teil gehe. Dieser Entscheid wurde von den ursprünglichen Beschwerdeführern einerseits und der Konkursverwaltung andererseits an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen, die mit Entscheid vom

2. September 1899 das Vorgehen der Konkursverwaltung guthieß.

III. Eine Anzahl Gläubiger stellen nun beim Bundesgericht das Begehren: „Die Vorrechtsansprüche der Ehefrau Amrein im Konkurse ihres Ehemannes Kaver seien in 4. Klasse der Hauptliquidation zu befriedigen und sei die Separatliquidation gleich-
„theilig nach Verhältnis der Ansprachen der Gläubiger durchzuführen.“ Die Konkursverwaltung trägt auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Ansprüche, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet und welche sich einzelne derselben gemäß Art. 260, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes abtreten lassen, treten dadurch aus der Masse heraus, sie bilden nicht mehr ein allen Gläubigern gemeinsames Befriedigungsobjekt, sondern das Ergebnis ihrer Liquidation dient vorab, nach Abzug der Kosten der letztern, zur Deckung der Forderung derjenigen Gläubiger, an welche die Abtretung stattgefunden hat, nach dem unter ihnen bestehenden Rang; und nur ein allfälliger Überschuss ist an die Masse abzuliefern (Art. 260, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Hieraus folgt, daß die Ausschüttung der gemeinsamen Masse zunächst ohne Rücksicht auf die nebenhergehende Liquidation der Massensprache, die einzelnen Gläubigern abgetreten worden sind, vor sich zu gehen hat, daß dann das Ergebnis der Separatliquidation den Gläubigern, die daran teilnehmen, nach dem ihnen in der Hauptliquidation zugewiesenen Rang zuzuweisen ist bis zur Deckung ihrer Forderungen und daß nur, wenn sich hierbei ein Überschuss ergibt, die Hauptliquidation eine Änderung erfährt, indem nun noch jener Überschuss in diese fällt. In erster Linie ist somit das Ergebnis der Liquidation der gemeinsamen Masse dem Kollokationsplan gemäß zu verteilen. Hierauf ist den Gläubigern, die darauf Anspruch haben, dasjenige zuzuweisen, was sie durch ihr separates Vorgehen erstritten haben und erst, wenn sich dabei nach gänzlicher Deckung der Forderungen derselben ein Überschuss ergibt, erleidet die ursprüngliche Hauptverteilungsliste eine Modifikation. Danach erweist sich denn das Begehren der

Rekurrenten, daß Frau Amrein für die bevorrechtigte Hälfte ihrer Frauengutsforderung aus der Hauptliquidation zu befriedigen sei, ohne anderes als begründet. Fragt es sich sodann, wie das Ergebnis der Separatliquidation unter die daran beteiligten Gläubiger zu verteilen sei, so muß hierfür, wie schon bemerkt, ebenfalls der Kollokationsplan die Grundlage bilden, und zwar für den Rang sowohl, wie für die Beträge, mit denen sie zu teil gehen. Die Kollokation als solche ist bei der Separatliquidation die nämliche, wie in der Hauptliquidation. Frau Amrein erscheint also dort wie hier mit der Hälfte ihrer Frauengutsansprache in Klasse 4, mit der andern Hälfte in Klasse 5. Allein Zuteilungen können aus der Separatliquidation auf diese Kollokationen nur noch erfolgen, soweit nicht die Hauptliquidation zur Deckung derselben geführt hat. Da nun die privilegierte Ansprache der Frau Amrein schon aus der Hauptliquidation gedeckt wird, kann ihr darauf aus der Separatliquidation nichts mehr zugeschöpft werden. Vielmehr geht sie hier bloß noch zu teil für den aus der Hauptmasse nicht gedeckten Betrag ihrer Ansprache in Klasse 5. Dabei ist ihr Verhältnis gegenüber den übrigen ebenfalls in Klasse 5 kollozierten Gläubigern, die an der Separatliquidation teilnehmen, nicht nach ihrer ganzen Ansprache, sondern nach der Kollokation zu bestimmen, die sie in dieser Klasse erhalten hat. Die Abänderungen, die infolge des vorliegenden Entscheides die Verteilungsliste erleidet, bedingen selbstverständlich eine neue Auflage derselben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß, in Abänderung des Vorentscheides, die Konkursverwaltung angewiesen, die Vorrechtsansprüche der Ehefrau Amrein im Konkurse ihres Ehemannes in Klasse 4 der Hauptliquidation zu befriedigen und die Separatliquidation gleichtheilig nach Verhältnis der Ansprachen der Gläubiger durchzuführen.